

Hinweise zum Umgang mit COVID-19-Erkrankungen oder COVID-19-Verdachtsfällen in Kindertageseinrichtungen oder Schulen

Vorgehen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Auftreten von Krankheitszeichen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen könnten

- Für den Schul- und Betreuungsbetrieb ist wesentlich, dass **ausschließlich** gesunde Kinder ohne Krankheitszeichen, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hinweisen, betreut werden. **Häufige Symptome sind erhöhte Temperatur, Fieber, Symptome eines Atemwegsinfekts wie Husten oder Halsschmerzen sowie Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns.**
- **Beim Auftreten von Krankheitszeichen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, wird eine ärztliche Untersuchung empfohlen.** Ob ein/e Arzt/Ärztin konsultiert wird, obliegt der Entscheidung der/des Erziehungsberechtigten.
- Der/Die Arzt/Ärztin entscheidet je nach Symptomatik, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 sinnvoll und notwendig ist.
- Ist das Kind **frei von Krankheitszeichen**, entscheiden die Eltern evtl. in Absprache mit dem/r behandelnden Arzt/Ärztin, ob und wann ein Kind (wieder) die Gemeinschaftseinrichtung besuchen darf. Ein ärztliches Attest hierfür kann von der Gemeinschaftseinrichtung nicht eingefordert werden.
- **Personal, das solche Krankheitszeichen an sich beobachtet, sollte ebenfalls einen Arzt aufsuchen und sich gegebenenfalls testen lassen.**
- **Ebenso gilt weiterhin, dass Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person hatten, die Einrichtung nicht betreten dürfen.**
- Über die Schließung einer Einrichtung (oder einzelner Gruppen oder Klassen) wird vom Träger in Absprache mit dem Gesundheitsamt entschieden, wenn nachweislich und laborbestätigt COVID-19 Erkrankungen im direkten Umfeld der Einrichtung aufgetreten sind. **Bei Krankheitsverdacht ohne Laborbestätigung ist eine Schließung der Einrichtung oder von Teilen der Einrichtung nicht erforderlich.**

Vorgehen bei Auftreten einer bestätigten Covid-19 Erkrankung in einer Gemeinschaftseinrichtung

- Die Organisation im Fall einer bestätigten Covid-19-Erkrankung läuft über das Gesundheitsamt. **Das Gesundheitsamt entscheidet**, wer Kontaktperson ist und bei wem ein Abstrich durchgeführt werden soll. **Für Abstriche bei Personen mit Krankheitszeichen sind die Haus/Kinderärzte oder die Corona-Schwerpunktpraxen* zuständig.**
- In der Regel gilt die gesamte Gruppe/Klasse des erkrankten Kindes, wie auch Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichteten oder Betreuungspersonal, das direkten Kontakt zum erkrankten Kind hatte, als Kontaktperson Kategorie 1. Der hierfür relevante Zeitraum beginnt 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn oder, bei symptomlosem Krankheitsverlauf, 48 Stunden vor Testung des Kindes auf SARS-CoV-2.
- **Die Kontaktpersonen Kategorie 1 müssen 14 Tage ab dem letzten Kontakt zum/r Erkrankten in häusliche Quarantäne.**
- **Für Kontaktpersonen der Kategorie 1 werden 2 Abstrichuntersuchungen auf SARS-CoV-2 empfohlen.** Der erste Test sollte nach Möglichkeit an Tag 1 nach Bekanntwerden des COVID-19-Falles und der zweite ca. eine Woche nach dem letzten Kontakt zur/m Erkrankten erfolgen. Die Kosten übernimmt in diesem Fall das Land Baden-Württemberg. **Die betroffenen Kontaktpersonen bekommen dafür eine schriftliche Empfehlung des Gesundheitsamtes. Negative Ergebnisse bei den empfohlenen Abstrichen führen nicht zu einer Verkürzung des angeordneten Quarantänezeitraums.**
- Für alle weiteren Kontaktpersonen (Kontaktpersonen Kategorie 2) sind vorerst keine Absonderungsmaßnahmen und keine Abstrichuntersuchung auf SARS-CoV-2 erforderlich. Eine selbständige Beobachtung auf Krankheitszeichen und das Einhalten der Hygienegebote wird empfohlen.
- Kontaktpersonen von Kontaktpersonen unterliegen keinen weiteren Auflagen, wenn die Quarantäne (räumliche und zeitliche Trennung in der Familie) konsequent umgesetzt wird.
- Werden weitere COVID-19-Fälle bestätigt, kann gemäß der aktuellen Teststrategie des Landes eine Reihentestung auf SARS-CoV-2 unter Kindern und Erzieher*Innen/Lehrer*Innen in der Gemeinschaftseinrichtung nach Entscheidung des Gesundheitsamts in Frage kommen.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Gesundheitsamt unter der Nummer 07161/202-5380 oder per e-mail (mit Angabe einer Rückrufnummer) unter gesundheitsamt@lkgp.de.

*Schwerpunktpraxen: Zu finden unter „Information für Kontaktpersonen und Erkrankte“ <https://www.landkreis-goepingen.de/start/Aktuelles/coronavirus.html>